

# **Ulysses - Club Germany e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung**

Der Verein ist ein Club für Motorradfahrer und Motorradinteressierte. Er führt den Namen „Ulysses – Club Germany“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Ulysses – Club Germany e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Eppelborn / Hierscheid.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ottweiler eingetragen.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist:

- die Kameradschaft seiner Mitglieder zu fördern, und zu pflegen.
- die Kontaktpflege zu Mitgliedern der Ulysses-Clubs anderer Nationen.
- Unterstützung und ggf. Hilfeleistung für nationale und internationale Ulysses-Club Mitglieder bei ihren Reisen in und durch Deutschland.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Veranstaltung von Stammtischen
- durch gemeinsame Motorradausfahrten
- durch Besuch oder Organisation nationaler und internationaler Ulysses-Club-Treffen
- durch Betreiben einer Internetseite

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und ein Mindestalter von 40 Jahren hat.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31. Dezember möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 1 Monat verstrichen ist. Die Zahlungsverpflichtung aus den rückständigen Mitgliedsbeiträgen bleibt bestehen.

Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die mit dem Verein in besonderer Weise verbunden sind und sich in besonderer Weise für die Belange des Vereins eingesetzt haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit von der Mitgliederversammlung ernannt.

### **§ 5 Beiträge**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Kassenführung ist jährlich durch 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Unvermutete Prüfungen können eingeschaltet werden. Beanstandungen sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Beisitzer

Der gesetzliche Vorstand ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (§ 26 BGB); sie sind ein jeder für sich einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar in den Jahren mit ungerader Endzahl. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist immer in geheimer Wahl zu wählen. Personen, die andere Ämter übernehmen, können, falls kein Antrag auf geheimen Wahlgang gestellt wird, durch Zuruf gewählt werden.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, jedoch der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Unter schriftlicher Angabe des Grundes können bereits 3 Vorstandsmitglieder die Einberufung des Vorstandes verlangen.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand gilt als so lange im Amt, bis ihm die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt, bzw. er neu gewählt wird.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich etwa acht bis zwei Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder eMail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche schriftlich zu Händen des ersten Vorsitzenden zu stellen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Zur Änderung des Zweckes des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung, der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder, kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

- Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- Bei Stellung der Vertrauensfrage gelten die abgegebenen Enthaltungsstimmen als Neinstimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Punkte enthalten:

- Ort und Datum der Versammlung
- Nennung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung
- Tagesordnung mit der Angabe, dass sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- die gestellten Anträge, sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen

- die Unterschriften der Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden haben
- Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird sein Vermögen auf das DEUTSCHE ROTE KREUZ Landesverband Saarland e.V. mit Sitz in Saarbrücken übertragen. Dieses ist verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.

.....  
Ort und Datum